

Gegenwärtiger und zukünftiger Rechtsrahmen für öffentlichen Personenverkehr in Europa

Michaela Strohschneider, Generaldirektion für Energie und Verkehr - Wien, 15. April 2005



European Commission - Directorate General for Energy and Transports



Entwicklung der EU-Gesetzgebung

Verordnung 1191/1969:

- **Verpflichtung** die Mehrzahl der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen **zu beenden.**
- **Verpflichtung** verbleibende Auferlegungen **zu kompensieren** (dazu detaillierte Regeln).
- lokale Betreiber sind vom Geltungsbereich der VO ausgeschlossen.

Verordnungsnovelle 1893/1991:

- öffentliche Dienste sollen in Form von **Verträgen** vereinbart werden.
- bestimmte auferlegte Verpflichtungen können fortgesetzt werden (Ausnahmeregelungen für lokale Betreiber und für Tarifverpflichtungen bei der Personenbeförderung).
- lokale Betreiber fallen in den Geltungsbereich der VO (siehe **Ausnahmeregelungen**).



European Commission - Directorate General for Energy and Transports



Schrittweise Marktöffnung

Nationale Gesetze öffnen die Märkt und führen (beschränkt) Wettbewerb ein :

Deregulierung des Busverkehrs in GB (1986) außerhalb Londons.

Kontrollierter Wettbewerb in anderen Ländern

- Ausschreibung einzelner Linien (S, FIN, Beginn 1990iger)
- ganze Ortsverkehrsnetze (F, Mitte 1990iger)
- Schienennetze (S, D, VK, späte 1990iger)
- Ohne Vertrag vergeben von Busrouten (D, A, B, späte 1990iger)



European Commission - Directorate General for Energy and Transports

4



Folgen der Einführung kontrollierten Wettbewerbs

- 1. **Erfolg**: steigende Passagierzahlen und fallende Kosten
- 2. Auftreten "internationaler" Betreiber
- 3. **Rechtsunsicherheit** manifestiert sich in vier Punkten:
 - Ist Gemeinschaftsrecht vollständig auf den ÖPV anzuwenden?
 - Was ist der Geltungsbereich der Verordnung 1191/69?
 - Sind Entschädigung für Verkehrsdienste im öffentlichen Interesse staatliche Beihilfen ?
 - Wie müssen besondere und ausschließliche Rechte rechtsgültig begründet und in Kraft gesetzt werden ?



European Commission - Directorate General for Energy and Transports



Ereignisse 2000 - 2004

26.07.2000	
26.07.2000	erster Vorschlag der Kommission
14.11.2001	erste Lesung in EP
21. 02.2002	(erster) abgeänderte Vorschlag der Kommission
24.07.2003	C-280/00 - Urteil ,Altmark" des EUGH
12.05. 2004	Weißbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
16.1.2004	Erste Entscheidung der Kommission über ein Paket von Maßnahmen hinsichtlich staatlicher Beihilfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse



European Commission - Directorate General for Energy and Transports

5



Das Altmark Urteil – die Fragen

Sind geltende Regeln über staatlichen Beihilfen in der Gemeinschaft im öffentlichen Personenverkehr verpflichtend anzuwenden, und wenn ja, zu welchen Bedingungen?

An Hand welcher gesetzlicher Regeln muss öffentlicher Personenverkehr durchgeführt und bewertet werden?



European Commission - Directorate General for Energy and Transports



Das Altmark Urteil – die Konsequenzen

Die allgemein gültigen Konsequenzen von Altmark:

- 1. Kompensationszahlungen für Verpflichtungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse sind **keine Beihilfen**, wenn
 - sie klar definiert sind,
 - die Abgeltung oder zumindest der Abgeltungsmechanismus im vorhinein bestimmt ist,
 - Überkompensation ausgeschlossen ist, und
 - falls keine Ausschreibung stattgefunden hat, darf die Abgeltung die Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens nicht überschreiten.
- 2. Handelt es sich um **Beihilfen**, müssen Kompensationszahlungen im vorhinein von der Kommission genehmigt werden.



European Commission - Directorate General for Energy and Transports

7



Das Altmark Urteil - Lösungsansätze

"Altmark" gibt Antworten auf drei von vier Rechtsunsicherheit verursachende Fragen:

- 1. Öffentlicher Personenverkehr unterliegt vollständig Gemeinschaftsrecht.
- 2. Die **Verordnung 1191/69 ist** im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr **anzuwenden**, außer MS beschließen lokale Betreiber von ihrem Geltungsbereich auszunehmen.
- 3. **Entschädigung** für die Erbringung von Leistungen im allgemeinen öffentlichen Interesse, sind keine staatlichen Beihilfen, vorausgesetzt sie sind angemessen (siehe dritte und vierte Bedingung des Urteils).

"Altmark" gibt keine Antwort zum Thema besondere oder ausschließliche Rechte!



European Commission - Directorate General for Energy and Transports



Situation 2004/2005

- ➤ Wachsende **Rechtsunsicherheit**, auch in Reaktion auf das "*Altmark*" Urteil.
- ➤ Keine Fortschritte beim Gesetzgebungsverfahren im Rat, Änderungsvorschläge (96) des EP.
- ➤ Die Dienste der Kommission beginnen an einem zweiten geänderten Vorschlag zu arbeiten.

Zeit der Entscheidung ...!



European Commission - Directorate General for Energy and Transports

Ç



Zweiter Änderungsvorschlag - Ziele

Bei der neuerlichen Änderung ihres Vorschlags wird die Kommission von **drei Zielen** geleitet:

- Vereinfachung
- Flexibilität, und schließlich
- mehr Raum für Subsidiarität.



European Commission - Directorate General for Energy and Transports



Zweiter Änderungsvorschlag – Prinzipien I

Auf Basis der Ziele werden folgende Prinzipien entwickelt:

- Im Falle negativer Erträge müssen Verpflichtungen im allgemeinen Interesse kompensiert werden.
- Der Geltungsbereich der Verordnung umschließt Schienen- und Straßenverkehr.
- Die Verordnung regelt die Vergabe besonderer oder ausschließlicher Rechte sowie Entschädigungen von Verpflichtungen auf Basis eindeutiger individueller Vereinbarungen ("Vertrag") sowie die Abgeltung von Sondertarifen (Ausnahme zur Vertragsform).



European Commission - Directorate General for Energy and Transports

1



Zweiter Änderungsvorschlag – Prinzipien II

- Der Vertrag muss die **Leistungen** im allgemeinen Interesse, das betroffenen **Gebiet** und die **Abgeltung** oder zumindest deren Parameter, klar definieren.
- Verträge müssen **zeitlich begrenzt sein** (max. 8 Jahre Busse, 15 Jahre Bahn).
- Übergangsregeln: 50% Ausschreibung nach halber Übergansfrist, Altverträge, Reziprozität.
- Die Auftragsvergabe erfolgt in der Regel nach einem Ausschreibungsverfahren : transparent, objektiv und nicht diskriminierend ("kontrollierter Wettbewerb").

%



European Commission - Directorate General for Energy and Transports



Zweiter Änderungsvorschlag – Prinzipien III

- Unter Einhaltung klarer Finanzierungsregeln darf in bestimmten Fällen ein Vertrag direkt vergeben werden (uU niedriges Budget, Notfall, Bahnlangstrecke).
- Außerdem kann die zuständige Behörde Leistungen selbst erbringen oder, unter bestimmten Bedingungen, den Vertrag ohne Ausschreibung an ein beliehenes Unternehmen vergeben ("in-house" Betrieb).
- Verstärkte **Transparenz** durch Veröffentlichung von Eckdaten (Behörde, Vergabeart, Leistung) ein Jahr vor Ausschreibung bzw. Vertragsabschluss.



European Commission - Directorate General for Energy and Transports

13



Aussichten in die Zukunft?

Die interne Beratung mit den übrigen Dienststellen der Kommission ist abgeschlossen.

- Der zweite Änderungsvorschlag könnte von der Kommission als Kollegium in den nächsten Monaten angenommen werden.
- Der zweite Änderungsvorschlag wird dem EP und dem Rat übermittelt, um das Gesetzgebungsverfahren fortzusetzen.



European Commission - Directorate General for Energy and Transports



Michaela Strohschneider

Europäische Kommission Generaldirektion für Energie und Verkehr Abteilung "Dienste allgemeinen wirtschaftlichen Interesses & Rechte der Kunden"

+32.2.296.82.43 michaela.strohschneider@cec.eu.int



European Commission - Directorate General for Energy and Transports

